

## Satzung

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vertretungsmacht**
- (1) Die Abt. Schach ist eine selbständige Sportgruppe in der „Sportgemeinschaft Narva Berlin e.V.“ mit Sitz in Berlin-Friedrichshain, Corinthstr. 1-5, O-10117 Berlin.
  - (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (3) Gerichtlich wird die Abt. Schach durch den Vorstand der SG Narva Berlin e.V. vertreten.
- § 2 - Zweck und Grundsätze der Tätigkeit**
- (1) Die Abt. Schach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abgabenordnung, durch Ausübung des Sports.
  - (2) Mittel, die der Abt. Schach zufließen, dürfen nur für sportliche Zwecke verwendet werden.
  - (3) Die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen gilt als wichtige Aufgabe.
- § 3 - Haushaltführung**
- (1) Die Abt. Schach regelt, in Übereinstimmung mit dem Vorstand der SG Narva, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst; dies darf nicht gegen das Gesamtinteresse der SG Narva gerichtet sein.
  - (2) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich mindestens einmal durch die gewählten Kassenprüfer der Abt. Schach und ist unterschriftlich zu dokumentieren.
  - (3) Auf der Grundlage der Kassenprüfung erhält der Vorstand der SG Narva eine Abrechnung je Geschäftsjahr.
- § 4 - Mitgliedschaft; Erwerb bzw. Erlöschen**
- (1) Als Mitglied gilt wessen Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand der Abt. Schach bestätigt wurde und wer eine Aufnahmegebühr sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
  - (2) Bei Minderjährigen ist der Antrag vom Erziehungsberechtigten zu stellen.
  - (3) Im Falle der Nichtbestätigung durch den Vorstand ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
  - (4) Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand nur schriftlich gekündigt werden. Als Kündigungsfrist gilt drei Monate zum 30. November des lfd. Jahres (Stichtag 01.09.d.J.). Diese Frist resultiert / ist angepasst der Satzung des Berliner Schachverbandes e.V. - § 11 (3) – Änd.-Dienst-Termin 15. Dezember d.J. (Gebühren-Stichtag).
  - (5) Der Vorstand der Abt. Schach kann die Mitgliedschaft durch Ausschluß beenden, wenn folgende Gründe vorliegen:
    - Beitragsrückstand mehr als 6 Monate
    - grobes unsportliches Verhalten
    - unehrenhafte HandlungenIm Falle des Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
  - (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres stehen. Der Spielerpaß wird erst ausgehändigt / dem Spielerbeauftragten zugesandt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber der SG Narva erfüllt sind.
  - (7) Ausgeschiedene Mitglieder bzw. Mitglieder die ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf Sachen und / oder Anteile des Vermögens der Abt. Schach.

**§ 5 - Rechte und Pflichten**

- (1) Stimmrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt an sportlichen und geselligen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zu Fairneß und Kameradschaft.
- (4) Entsprechend der aktuellen Beitragsordnung ist jedes Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Zahlungen sind zu folgenden Terminen fällig:
  - 31.03.d.J. für die Monate Januar – Juni
  - 30.09.d.J. für die Monate Juli – Dezember d.lfd.Jahres.

**§ 6 - Der Vorstand,**

besteht aus mindestens drei Mitgliedern und nimmt folgende Funktionen wahr:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Spielleiter
- Kassenwart
- Jugendwart

Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

**§ 7 - Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte - des Vorstandes
  - der Kassenprüfer
  - Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes / der Kassenprüfer
  - Festlegung von Beiträgen, Umlagen, Fälligkeitsterminen
  - Beschlussfassungen
  - Satzungsänderungen
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen, mit Einladungsfrist von 14 Tagen, schriftlicher Tagesordnung, sind einzuberufen, wenn dazu
  - der Vorstand beschlossen hat oder
  - 1/5 (ein Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag gestellt haben.Eine solche Mitgliederversammlung gilt als außerordentliche.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (5) Anträge die nicht Teil der Tagesordnung sind, werden durch die Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn bei Abstimmung dazu Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht wurde. Derartige Dringlichkeitsanträge betr. Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren (Ergebnisse) und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

**\$ 8 - Wählbarkeit, Wahl – handlung**

- (1) Wählbar ist, wer Mitglied der Abt. Schach ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht anwesende Kandidaten haben ihre Zustimmung zur Ausübung einer Wahlfunktion möglichst schriftlich, rechtzeitig dem Vorstand zu geben.
- (3) Gewählt wird geheim.
- (4) Als gewählt gilt, wer als Kandidat die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmungsberechtigten Mitglieder erreicht hat.  
Stimmeneenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

**\$ 9 - Beschlussfassung**

- (1) Abstimmungen zu Beschlüssen erfolgen nicht geheim.
- (2) Beschlüsse sind zu protokollieren; auch das Ergebnis der Abstimmung.

**\$ 10 - Kassenprüfer, Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist sachlich und rechnerisch eine Prüfung des Hauptbuches, der Belege und des Kassenbestandes durchzuführen.
- (3) Das Ergebnis einer Prüfung ist dem 1. Vorsitzenden (Vorstand) schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht; sie beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Kassewartes und des übrigen Vorstandes.

**\$ 11 - Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 05. Mai 1993 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.06.1993 in Kraft.